

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 5./6. Dezember 2014

Aufgrund von § 9 Abs. 2, § 10 Ziffer 7. des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg vom 19.12.2013 (GBl. S. 44) und Art. 7 des Gesetzes zur Bereinigung von Landesrecht vom 29.07.2014 (GBl. S. 378, 380), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 5./6. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes

Die Geschäftsordnung des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Februar 2008 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg 2008, Heft 3, Seite 71), wird wie folgt geändert:

1. Änderungen in § 2:
 - a. Die Überschrift wird um die Worte „und Sitzungsunterlagen“ ergänzt.
 - b. In Satz 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „diese zusammen mit den Sitzungsunterlagen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 6 wird die Angabe des Absatzes von „Abs. 3“ in „Abs. 2“ geändert.
3. Änderungen in § 4:
 - a. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident auch ohne Sitzung des Vorstandes im schriftlichen, auch elektronischen oder fernmündlichen Abstimmungsverfahren Beschlüsse des Vorstandes herbeiführen. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen.“
 - b. Nach § 4 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„In dringenden Angelegenheiten kann im Wege einer Videokonferenz ein Abstimmungsverfahren vorgenommen werden. Die Einberufung einer Videokonferenz muss mit einer Frist von 2 Tagen erfolgen.“
4. Änderungen in § 7:
 - a. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „im Abstimmungsverfahren“ gestrichen.
 - b. § 7 Abs. 2 werden in der Ziffer 1.: die Worte „der Sitzung“ gestrichen und in der Ziffer 5 werden hinter dem Wort „teilnehmenden“ die Worte „sowie der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden“ eingefügt.

c. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ergebnismünderschrift ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch bei der versendenden Geschäftsstelle erhoben wird. Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung zu bescheiden.“

5. In § 11 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Geschäftsordnung des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, mit geänderter Paragraphenfolge, bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 29.09.2021, Az.: 31-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 07.10.2021

gez.: Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg